

geworden. Es muß jedoch beachtet werden, daß in den so beschriebenen Handlungen das wichtigste Kriterium der Abgrenzung zur Sabotage liegt. Das Verbrechen des Meisel, der 132 Schafe und Lämmer verhungern ließ, wurde fälschlicherweise unter § 23 StEG subsumiert. M. hätte nach § 22 StEG zur Verantwortung gezogen werden müssen. M. hatte die Substanz, lebendes und entwicklungsfähiges Vieh, „zerstört“ oder „unbrauchbar“ gemacht und damit ein Diversionsverbrechen begangen. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch mag hier das Wort „vernichten“ näher liegen, das ändert aber nichts an der rechtlichen Qualifizierung der Handlung.

Auch bei dem Diversionsverbrechen muß darauf hingewiesen werden, daß es wegen seiner Gefährlichkeit im Keim erstickt werden muß und daß deswegen in § 22 StEG das „Unternehmen“ einer Diversionshandlung unter Strafe gestellt wurde.

Bei der Problematik der Abgrenzung der Diversion zu den Wirtschaftsverbrechen nach § 1 WStVO ist davon auszugehen, daß hierfür objektive wie auch subjektive Faktoren entscheidend sind, d. h. die objektive Schwere und die subjektive Zielsetzung. Die objektive Voraussetzung besteht darin, daß der Angriff auf „für die Wirtschaft und die Verteidigung wichtige Gegenstände“ (hervorgehoben von mir - d. Verf.) geführt werden muß. Die Höhe des angerichteten oder möglichen Schadens für die Wirtschaft oder die Verteidigung sowie die Art und Weise der Durchführung des Verbrechens, z. B. durch Sprengungen, Brandlegung usw., werden ebenfalls das Erkennen einer Diversion erleichtern.

Die Abgrenzung darf aber auf keinen Fall nur nach solchen objektiven Kriterien erfolgen. Der Täter eines Diversionsverbrechens muß vielmehr die Untergrabung der Wirtschaft oder der Verteidigungskraft in das bewußte und gewollte Ziel seines Handelns aufgenommen haben. Das wurde z. B. vom Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt mit Recht in dem Falle bejaht, in dem der Angeklagte erklärte, er wollte „denen da oben eins auswischen“, und seine ganze Persönlichkeit darauf hinwies, daß er unserem sozialistischen Aufbau feindlich gegenübersteht. Eine aus persönlicher Rachschafft vorgenommene Brandstiftung erfüllt dagegen nicht die subjektive Voraussetzung der Diversion. Diese vom Tatbestand verlangte konkrete Zielsetzung kann selbst bei solchen Verbrechen fehlen wie bei der Beschädigung von Maschinen und anderen Produktionsmitteln. Dann hat die Bestrafung nach den jeweiligen Bestimmungen des StGB oder der WStVO oder den Strafrechtsnormen zum Schutze des sozialistischen Eigentums des StEG zu erfolgen.

Zwischen dem Tatbestand der Diversion und den Strafrechtsnormen des 26. Abschnittes des StGB, der WStVO und den Bestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums im StEG besteht in aller Regel Gesetzeseseinheit. § 22 StEG ist dann allein anzuwenden.¹¹⁸